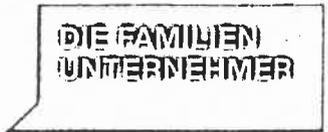


Bundesministerium der Justiz	
Abt. III	Ref. A2
14.09.2022 15:13	
Anlagen	
geheftet	fach
	Doppel

III A2

GG	AE	R	Abl.	sonst.
Bundesministerium der Justiz				
Eingang: 14. Sep. 2022				
Büro des Ministers				
Min.	PSI	Stn	ALL	UALn LA
				UAL LB



DIE FAMILIENUNTERNEHMER | Charlottenstraße 24 | 10117 Berlin

Herrn Bundesminister
Dr. Marco Buschmann MdB
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Berlin,
13. September 2022

Einordnung Verantwortungseigentum an Unternehmen bzw. des Vorschlages einer neuen Rechtsform „GmbH.gebV“

Reinhold von Eben-Worlée
Präsident

Charlottenstraße 24
10117 Berlin
Tel. 030 300 65-310
Fax 030 300 65-390
praesident@
familienunternehmer.eu

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Sie dürften in den nächsten Tagen viel Post erhalten - nicht von unserem Verband, sondern von einer sehr aktiven Lobbygruppe, die seit Jahren nur ein engumrissenes Thema durch Berlin zu treiben versucht. Diese Gruppe will Sie und Ihr Haus für eine neue Rechtsform mit der Bezeichnung „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ gewinnen, wobei erneut das gemeint ist, was zuvor unter der beschönigenden Bezeichnung „Verantwortungseigentum“ firmierte.

Sie werden sicher diesen Vorschlag in allen seinen Facetten in Ihrem Haus gründlich prüfen lassen.

Das haben auch DIE FAMILIENUNTERNEHMER getan. Unsere Kritik konzentriert sich auf zwei Punkte: Wir lehnen die mit der neuen Eigentumsform als positiv vorgestellte Ent-Personalisierung von „Eigentum“ ab. Wir finden es sogar gut, wenn ein Unternehmen im Volleigentum einer Person oder einer Familie ist, denn Familien stehen mehr zu ihren Betrieben als Manager.

Für unsere Volkswirtschaft hat sich personales Volleigentum oft genug als der letzte Deich erwiesen, der zwischen einem Hochtechnologieunternehmen und außereuropäischen Übernahmen stand - und hielt.

Unser zweiter Punkt: Es besteht kein Bedarf an einer solchen neuen Unternehmensform. Es gibt die Möglichkeit, durch Satzung betriebliches Eigentum ordentlich zu binden. Und auch dafür gibt es mehrere Instrumente, Eigentümerlose Unternehmen einzurichten. So gehört bereits heute im Modell der sog. „Einheits-GmbH & Co KG“ das Unternehmen sich selbst: die GmbH hält die Kommanditanteile und die KG alle Geschäftsanteile an der GmbH.

Eine GmbH kann zwar aus ihren Rücklagen eigene Geschäftsanteile erwerben, jedoch nicht auf Dauer alle selbst halten (sog. Keinmann-GmbH). Das könnte der Gesetzgeber aber zulassen.

Mitglieder des Bundespräsidiums
Präsident:
Reinhold von Eben-Worlée
Vizepräsidenten:
Dr. Patrick Adenauer
Dr. Caroline von Kretschmann
Claudia Sturm
Dr. Karl Tack
Udo J. Vetter
Doris Zur Mühlen

Dr. Simone Bagel-Trah
Rüdiger Behn
Lukas Büdenbender
Heinrich Deichmann
Lutz Goebel
Albrecht von der Hagen
Dirk K. Martin
Dr. Alfred Oetker
Marie-Christine Ostermann
Sarna Röser
Sophia von Rundstedt
Johannes Freiherr von Salmuth
Dr. Daniel Terberger
Dr. Eva Vesterling
Larissa Zeichhardt
David Zimmer
Dr. Reinhard Zinkann

Seite 2
zum Schreiben vom
13. September 2022

Sofern Mitarbeiter die Verantwortung im Unternehmen haben sollen, bietet die Genossenschaft bereits eine geeignete Rechtsform. Sie hat gerade in nachhaltigen Bereichen bewährte Traditionslinien, etwa im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Handwerk und Banken.

Ebenso kann das Unternehmen in das Eigentum eines Vereins gegeben werden, dessen Satzung auf Wunsch teilweise Veräußerungen der Unternehmensanteile verbieten kann. Denkbar sind Veräußerungsbeschränkungen auch in jedem Personenunternehmen, die in der Satzung nur einstimmig aufgehoben werden können; was insbesondere bei größerer Gesellschafterzahl eine wirksame Sperre darstellt. Solche Lösungen sind seit langer Zeit üblich.

Nicht zuletzt bietet das geltende Recht mit der Rechtsform der Stiftung als Unternehmensträger oder Eigentümer bereits heute ein geeignetes Instrument zur Verwirklichung selbstloser Ziele, insbesondere durch die steuerbegünstigte gemeinnützige Stiftung. Die Führung und Struktur der Stiftung unterliegt letztlich der Stiftungsaufsicht als Kontrollinstanz - das ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Führung und die Einhaltung des Stiftungszwecks zu gewährleisten.

Das Stiftungsrecht sollte allerdings modernisiert werden; zu empfehlen wäre eine moderne bundesweite Stiftungsrechtsform, so wie dies bei allen anderen Rechtsformen für Unternehmen der Fall ist. Eine gern verbreitete Fehleinschätzung besteht zu den Kosten der Gründung und Unterhaltung einer Stiftung; die sind aber in Wahrheit nicht wesentlich anders als bei vielen anderen Unternehmensformen in vergleichbarer Größe.

Im Vertrauen auf gemeinsame erfolgreiche Anstrengungen bei der laufenden Fortentwicklung der deutschen Gesellschaftsrechtsordnungen, wo dies geboten ist, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Reinhold von Eben-Worlée
Präsident DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V.